Nr. 173 13. Oktober 1917

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Schmiermittel. — Anmeldung von Vorräten in Leder. — Vertilgen der Blutlaus — Ausführung von Walzarbeiten.

Betr.: Schmiermittel.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Zur Behebung der Schwierigkeiten in der Beschaffung von Schmiermitteln für landwirtschaftliche Betriebe beabsichtigt das Kriegswirtschaftsamt die Freigabe der notwendigen Schmiermittel bei der Kriegsschmieröl-Gesellschaft in Berlin zu erwirken.

Um einen Ueberblick über die in Frage kommenden Mengen zu gewinnen, ist nachstehender Vordruck bis zum 20. Oktober l. J. ausgefüllt hierher einzusenden. Bei Nichteinhaltung des Termins findet keine Berücksichtigung statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß lediglich der Bedarf der landwirtschaftlichen Betriebe und nur die allerdringlichst notwendigen Mengen zur Anmeldung kommen können.

Gießen, den 11. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bedarfsmeldung für Schmiermittel.

Art der Schmiermittel		Bedarf in Kilogramm vom 1. 11. - 31. 12. 17	Bedarf in Kilogramm vom 1. 1. 18 - 31. 3. 18.
1. Schmieröl	für Dampf- u. Motor-Dreschmaschinen, Pflüge u. sonstige landwirtschaftl. Maschinen.		
2. Konsistentes Fett			
3. Cylinderöl			
4. Wagenschmiere			

Bekanntmachung

betreffend Anmeldung von Vorräten in Ledern und Lederabfällen jeder Art.

1. Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604), wonach der Reichskanzler und die von diesem bestimmten Stellen berechtigt sind, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Vorräte von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen, und auf Grund der Bestimmung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) vom 30. August 1917, daß die Kontrollstelle für freigegebenes Leder als zuständige Stelle im Sinne der genannten Verordnung anzusehen ist, wird eine Bestandsaufnahme in Ledern und Lederabfällen jeder Art angeordnet.

Meldepflichtige Gegenstände.

2. Meldepflichtig sind die Vorräte in Bodenleder, Schuh-Oberleder jeder Art, Geschirr- und Walkleder, Portefeuilleleder, Buchbinder-, Möbelleder, Oberleder zu technischen Zwecken, sowie Abfälle jeder Art von diesen Ledern, ohne Rücksicht darauf, ob die Leder und Lederabfälle beschlagnahmt sind oder nicht und ob sie sich im Eigentum eines In- oder Ausländers befinden.

Meldepflichtige Personen und Firmen. Stichtag.

3. Die Vorratsmeldungen sind zu erstatten von Lederherstellern, Lederhändlern, Schuhfabriken, Schuhmachern, Reparaturwerkstätten, Herstellern von Sohlenschonern und Ersatzsohlen, Lederwarenfabriken, Sattlereien und allen sonstigen Leder verarbeitenden Betrieben, Altwarenhändlern, Spediteuren, Lagerhaltern und Kommissionären wie überhaupt von allen Personen oder Firmen, die Leder und Lederabfälle der vorgenannten Arten am 15. Oktober 1917 in ihrem Eigentum, Besitz oder Gewahrsam haben.

Für Rechnung Dritter lagernde Vorräte.

4. Spediteure und Lagerhalter, die für Rechnung Dritter Leder und Lederabfälle der vorgenannten Arten aufbewahren, haben anzugeben, für wessen Rechnung diese lagern, in wessen Eigentum sie sich befinden, ob der Verfügungsberechtigte In- oder Ausländer und ob die Ware bereits bezahlt ist.

Vordrucke. Termin der Meldung.

5. Die Vorräte sind auf Vordrucken, die bei der zuständigen Handels- oder Handwerkskammer erhältlich sind, unter Angabe der Art und Menge (bei Abfällen und bei Ledern, die nach Gewicht gehandelt werden, in Kilogramm ausgedrückt; bei Ledern, die nach Maß gehandelt werden, in Quadratfuß ausgedrückt) bis zum 25. Oktober 1917 der Kontrollstelle zu melden.

Befreiung von der Meldepflicht.

6. Befreit von der Meldepflicht sind:

a) Vorräte, die im Eigentum des Reiches, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung stehen,

b) Vorräte, die im Eigentum der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin, stehen,

c) diejenigen Leder oder Lederabfälle, die von einer behördlichen oder behördlich eingesetzten Verteilungsstelle (Leder-Zuweisungs-Amt oder sonstigen militärischen Stellen, Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie, Riemen-Freigabe-Stelle, Reichslederhandelsgesellschaft m. b. H., Sattlerleder-Gesellschaft m. b. H., Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H.) zugewiesen worden sind,

d) bei Lederabfällen und Leder, das nach Gewicht gehandelt wird, Mengen unter 10 Kilogramm, bei Leder, das nach Maß gehandelt wird, Mengen unter 3 Quadratmeter bzw. 30 Quadratfuß mit der Maßgabe, daß der Eigentümer, Besitzer oder Gewahrsamshaber insgesamt in allen Lagerstellen keine größeren Vorräte besitzt,

e) die der Kontrollstelle für freigegebenes Leder oder dem Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie regelmäßig zu meldenden Zugänge,

f) altes Ledermaterial, das aus gebrauchten Gegenständen gewonnen ist.

Strafbestimmungen.

7. Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann auf Grund des § 5 Abs. 1 der unter 1. genannten Verordnung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, als dem Staat verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, kann auf Grund des § 5 Abs. 2 der genannten Verordnung mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft werden.

Berlin, den 6. Oktober 1917.

Kontrollstelle für freigegebenes Leder.
Dr. Kraetzer.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist sogleich ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, 11. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Betr.: Ausführung der Polizeiverordnung über das Vertilgen der Blutlaus vom 19. November 1904.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir machen darauf aufmerksam, daß der Rundgang der Kommissionen gemäß § 3 der obenerwähnten Polizeiverordnung nunmehr alsbald stattzufinden hat. Zur Ersparung von Schreibarbeit wollen wir weiterhin versuchsweise von Vorlagen des Protokolls gemäß § 10 absehen und haben das Vertrauen, daß die Kommissionen auch ohne diese Vorlage die ihnen obliegende Tätigkeit gewissenhaft ausüben.

Gießen, den 8. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung von Walzarbeiten auf der Kreisstraße Weitershain—Rüddingshausen.

Wegen Ausführung von Walzarbeiten wird die Kreisstraße Weitershain—Rüddingshausen vom 15. ds. Mts ab auf die Dauer von 14 Tagen für jeglichen Fuhrwerks- und Automobil-Verkehr gesperrt.

Der Verkehr wird über Lumda umgeleitet.

Gießen, den 12. Oktober 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Usinger.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.